Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 157/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz	SWBM	9.3			
AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	25.04.2024

TOP **Beseitigung der Zustände im Bereich der Glascontainer und Altkleidersammelbehälter Antrag der CDU-Fraktion vom 21.03.2024**

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung des Antrages ist dem beigefügten Anlagetext zu entnehmen

2. Sachverhalt

Die Stadtwerke Bergheim GmbH ist von der Kreisstadt Bergheim jährlich dazu beauftragt, eine regelmäßige Reinigung an den 64 Glascontainerstandorten im Stadtgebiet durchzuführen.

Die Reinigungsleistung sowie einzelne Unterhaltungsmaßnahmen werden auf Basis der Einwohnerzahlen durch das Duale System Deutschland refinanziert. Bei der Beauftragung der Stadtwerke Bergheim GmbH wird bislang darauf geachtet, dass der Aufwand bei der Stadt, die Refinanzierung durch das Duale System Deutschland nicht übersteigt und somit keine Mehrkosten für den städtischen Haushalt entstehen.

Hinsichtlich der Vergabe der Altkleidercontainerstandorte ist eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Demnach wird die Vergabe dieser Standorte für Altkleidercontainer, die durch einen Beschluss des Rates festgelegt wurden, durch die Abteilung 9.3 Liegenschaften an externe Firmen geregelt.
Die verschiedenen Standorte werden für mehrere Jahre an unterschiedliche Firmen vergeben.

Die Säuberung wurde bereits sowohl in der letzten Ausschreibung von Altkleidercontainerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf städtischen, öffentlichen Straßenverkehrsflächen aus dem Jahre 2021 als auch in den eigentlichen Sondernutzungserlaubnissen dafür berücksichtigt.
Hierbei ist jedoch zwischen Altkleidern, die neben einem Container liegen, bzw. einer Säuberung des Standortes von Verunreinigungen mit „Wildem Müll" größerer Ausprägung (beispielsweise Gefahrstoffen, kaputten Schränken, defekten Waschmaschinen u. a.) zu differenzieren.
Insbesondere bei danebenliegenden Altkleidern wird der Aufsteller umgehend kontaktiert, sobald die Verwaltung Kenntnis davon erlangt hat. Aus Gründen der Kausalität ist o. g. „Wilder Müll" jedoch verwaltungsrechtlich anders zu betrachten.
Letztlich ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Aufsteller von Altkleidercontainern zudem eine Dienstleistung - gegen Zahlung einer Gebühr - erbringen, welche anderenfalls ggf. die Stadt selbst zu erbringen hätte.
Zu den Punkten im Antrag wird in Abstimmung mit der Stadtwerke Bergheim GmbH hinsichtlich der Glascontainer wie folgt Stellung genommen:

1. Maßnahmen für die Gewährleistung der Sauberkeit im näheren Umfeld der Containeraufstellorte

 Ein intensivierter Reinigungsplan könnte seitens der Stadtwerke Bergheim GmbH implementiert werden, um sicherzustellen, dass das Gebiet um die Glascontainerstandorte sauber gehalten wird. Dies könnte jedoch nur mit zusätzlichem Personal und einem weiteren Fahrzeug gewährleistet werden, welches ausschließlich die Containerstandorte reinigt und Abfälle beseitigt.

 Mit Blick auf die Zukunft sollten Glascontainerstandorte so geplant und platziert werden, dass sie gut einsehbar und zugänglich sind, um Probleme wie Vandalismus, Verschmutzung, Sicherheitsrisiko und ungeeignete Entsorgung zu vermeiden.
 Dies könnte außerdem dazu beitragen, die Kosten für die Abfallentsorgung zu senken, da weniger Res-

sourcen für die Reinigung von illegalen Müllablagerungen aufgewendet werden müssen.

2. Verantwortung der Container-Betreiber für die Sauberkeit im Umfeld prüfen oder zukünftig stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen

 Es besteht aktuell keine Verpflichtung seitens der Betreiber der Glascontainer, die Sauberkeit im Umfeld zu gewährleisten.
 Des Weiteren können sie nicht für die Reinigung des Umfelds haftbar gemacht werden, da ihre Aufgabe in der Bereitstellung und Wartung der Glascontainer liegt.

 Die Verantwortung für die Sauberkeit im öffentlichen Raum liegt bei der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger.

3. Beauftragung der der Stadtwerke / des Betriebshofes mit Säuberungsarbeiten

 Wie bereits oben beschrieben, ist die Stadtwerke Bergheim GmbH für die Reinigung und Unterhaltung der Standorte beauftragt.

4. Prüfung einer Videoüberwachung an den stark betroffenen Standorten

 Die Einführung von Videoüberwachung an stark frequentierten Glascontainerstandorten kann trotz ihrer potenziellen Vorteile auch einige Nachteile mit sich bringen:

 - Es bestehen große Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, so dass hier zunächst eine juristische Prüfung erfolgen sollte
 - Die Implementierung und Wartung von Videoüberwachungssystemen sind kostenintensiv, da zusätzliche Kosten für die Beschaffung, die Installation, den Betrieb sowie die Überwachung anfallen
 - Obwohl eine Videoüberwachung potenziell abschreckend wirken kann, ist dies nicht immer der Fall. Einige Personen könnten sich trotz der Kameras nicht davon abhalten lassen, illegal Müll zu entsorgen
 - Videoüberwachungssysteme können anfällig für technische Probleme wie Ausfälle, Störungen oder Speicherprobleme sein. Dies kann die Effektivität der Überwachung beeinträchtigen
 - Einige Bürger könnten die Installation von Überwachungskameras als Eingriff in die Privatsphäre wahrnehmen

 Die aufgeführten Nachteile sollten im Vorfeld einer möglichen Umsetzung sorgfältig abgewogen und alternative Lösungen in Betracht gezogen werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen stehend derzeit im Doppelhaushalt 2023/2024 keine Mittel zur Verfügung. Sollten durch den Ausschuss Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten ab dem Jahr 2025 beschlossen werden, stehen diese unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Rates zum Doppelhaushalt 2025/2026.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt